



Zugestellt am 16.03.2024

-44- Amtsgericht Bergheim, Kennedystr. 2, 50126 Bergheim

11.03.2024

Herrn
Christian [REDACTED] Bläul
[REDACTED]
[REDACTED] Dresden

Aktenzeichen
44 Ds-121 Js 617/22-39/23
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Stader
Durchwahl
02271/809--113

Ladung

Sehr geehrter Herr Bläul,

in Ihrer Strafsache wegen Störung öffentlicher Betriebe,
Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung werden Sie auf Anordnung
des Gerichts zur Hauptverhandlung geladen.

Der Termin findet statt am

Montag, 13.05.2024, 13:00 Uhr,

Erdgeschoss, Sitzungssaal 6, Kennedystr. 2, 50126 Bergheim

**Im Falle Ihres unentschuldigtem Ausbleibens kann Ihre
(polizeiliche) Vorführung angeordnet, ein Strafbefehl oder ein
Haftbefehl erlassen werden.**

Sie haben die Pflicht, während der Hauptverhandlung anwesend zu
sein und dürfen sich von dieser nicht entfernen. Dies gilt auch, wenn
die Hauptverhandlung nach Unterbrechung fortgesetzt wird.
Entfernen Sie sich dennoch oder erscheinen nicht bei der
Fortsetzung der unterbrochenen Hauptverhandlung, so kann diese in
Ihrer Abwesenheit zu Ende geführt werden, wenn Sie über die
Anklage schon vernommen wurden und das Gericht Ihre weitere
Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet.

Am Eingang des Gerichts finden Einlasskontrollen statt. Dort können
Wartezeiten entstehen. Richten Sie sich bitte hierauf ein, damit Sie rechtzeitig im

Anschrift
Kennedystr. 2
50126 Bergheim
Sprechzeiten
Montag - Freitag: 08:00 - 12:00
Uhr und Donnerstag: 14:00 -
15:00 Uhr
Telefon
02271/809-0
Telefax:
02271809194

Nachtbriefkasten: Kennedystr. 2,
50126 Bergheim
Konten der Zahlstelle Bergheim:
Postbank IBAN
DE47370100500011308503
Schalterstunden: Montags -
Freitags: 8:00 - 12:00 Uhr und
Donnerstags: 14:00 - 15:00 Uhr
Verkehrsanbindung: Buslinien
715, 922, 924, 939, 940, 963,
971, 975 - Haltestelle: Am
Knüchelsdamm



Gerichtssaal sein können. Führen Sie bitte ein gültiges Ausweispapier (Personalausweis, Reisepass oder einen gleichgestellten Identitätsnachweis) mit.

Sofern Sie aus zwingenden persönlichen Gründen - z.B. ernsthafte Erkrankung - nicht kommen können, teilen Sie dies bitte umgehend mit. Berufliche Verpflichtungen stellen grundsätzlich keinen ausreichenden Verhinderungsgrund dar. Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber ist verpflichtet, Ihnen die Teilnahme an der Hauptverhandlung zu ermöglichen. Bei **Erkrankung** ist regelmäßig die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, aus dem sich die Erkrankung und insbesondere die Verhandlungsunfähigkeit ergeben. Eine Bescheinigung lediglich über die Arbeitsunfähigkeit reicht nicht aus. Bitte geben Sie auch die voraussichtliche Dauer Ihrer Verhinderung und für Rückfragen Ihre Telefonnummer an. Wenn wir Ihre Absage nicht bestätigen, müssen Sie zum Termin kommen.

Beachten Sie bitte unsere weiteren Hinweise und bringen Sie dieses Schreiben zum Termin mit.

Mit freundlichen Grüßen

Stader

Justizhauptsekretärin

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -